

Aktenzeichen:  
32 C 368/07



Verkündet am: 19.12.2007

Theobald, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Speyer

IM NAMEN DES VOLKES

### Endurteil

In dem Rechtsstreit

Unix-Rent Autovermietung Bickel GmbH vertr.d.d.GP. Willi Bickel, Siedlungstr. 4, 76863 Herxheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller pp., Nordring 1, 76829 Landau

gegen

1. Gabriele Bechmann, Buchenstr. 17, 67365 Schwegenheim

- Beklagte -

2. Jasmin Bechmann, Buchenstr. 17, 67365 Schwegenheim

- Beklagte -

3. AXA Versicherung AG ges.vertr.d.d. Vorst.vors.,  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Eick pp.,  
Massenbergstr. 17, 44787 Bochum

Wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Speyer

durch den Richter am Amtsgericht Sattel

auf die mündliche Verhandlung vom 28.11.2007

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 789,38 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit 19.05.2007 sowie 101,40 Euro vorgerichtliche Nebenkosten zu zahlen.
2. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zur Vollstreckung kommenden Betrages abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 22.03.2007 in Speyer aus abgetretenem Recht des Timo Jäger, Lazarettstraße 10, 76829 Landau geltend.

Den Verkehrsunfall hatte die Beklagte zu 2) als Fahrerin des von dem Beklagten zu 1) gehaltenen und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GER-CY 853, allein verursacht und verschuldet.

Bei dem durch den Unfall beschädigten Fahrzeug des Herrn Jäger handelte es sich um ein VW Golf IV 1,4 mit 75 PS. Dieses Fahrzeug ist in die Fahrzeuggruppe IV oder V der Automietwagenklasse einzuordnen.

Herr Jäger hatte gemäß Mietvertrag vom 22.03.2007 bei der Klägerin bis einschließlich 28.03.2007 angemietet. Rechnungsstellung erfolgte durch die Klägerin unter dem 29.03.2007 (Blatt 13, 14 der Akte).

Am 22.03.2007 hatte Herr Jäger der Klägerin seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall ausschließlich bezogen auf die Ersatzwagenkosten zur Sicherung abgetreten.

Die Klägerin übersandte mit Schreiben vom 29.03.2007 unter Offenlegung der Abtretung der Beklagten zu 3) die Mietwagenrechnung unter Hinweis darauf, dass nach Zahlung durch Herrn Jäger die Abtretung zurückgenommen werde.

Mit weiterem Schreiben vom 18.04.2007 forderte die Klägerin Herrn Jäger nochmals zum Ausgleich der Mietwagenkosten auf.

Die Beklagte zu 3) beglich mit Abrechnungsschreiben vom 16.04.2007 (Blatt 19 der Akte) gegenüber der Klägerin einen Betrag von 439,49 Euro.

Den Differenzbetrag zur Rechnungssumme von 1.232,77 Euro verfolgt die Klägerin mit vorliegender Klage.

Sie macht im wesentlichen geltend,

sie halte seit Februar 2006 nur noch einen einzigen Tarif vor, welcher sowohl für Vermietungen nach einem Verkehrsunfall als auch für die sogenannte freie Vermietung für Selbstzahler zur Anwendung komme. Bei Abrechnungen nach einem Verkehrsunfall werde auf diese Normaltarife ein pauschaler Aufschlag von 15% vorgenommen. Die Abrechnung orientiere sich an dem gewichteten Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 für das Postleitzahlengebiet 768 zuzüglich der dort in der Nebenkostentabelle ausgewiesenen Zuschläge für Haftungsfreistellungen, Winterbereifung, Zustellung und Abholung des Mietwagens sowie Anmietung außerhalb der Geschäftszeit. Nach dieser Tabelle ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 928,00 bzw. 968,00 Euro. Zuzüglich eines nach der Rechtsprechung zulässigen Aufschlages von 30% ergäbe sich nach Schwacke ein Betrag von 1.206,40 Euro. Abzüge für ersparte Eigenkosten seien nicht vorzunehmen, weil mit dem Mietfahrzeug weniger als 1000 Kilometer zurückgelegt worden seien (nämlich nur 465 Kilometer). Folglich seien die tatsächlich angefallenen Mietkosten auch aus Sicht des Geschädigten Herrn Jäger erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie machen geltend,

dass es hinsichtlich des nicht ausgeglichenen Betrages an der Erforderlichkeit im Sinne von § 249 BGB fehle. Der Geschädigte hätte nämlich problemlos ein Fahrzeug von unter 300,-- Euro anmieten können, nämlich bei den Firma Sixt (256,-- Euro), Europcar (264,99 Euro) und Avis (241,00 Euro); dies auch zum hier maßgeblichen Unfallzeitpunkt. Anknüpfung für die Tarifwahl eines Unfallgeschädigten sei der "Normaltarif" also der Tarif, der für Selbstzahler Anwendung finde. Eine Erhöhung dieses Betrages sei nur gerechtfertigt, soweit sie unfallbedingt sei. Dies Beweislast für die Berechtigung einer Erhöhung obliege dem Geschädigten bzw. seinem Rechtsnachfolger. Diesen Beweis habe die Klägerin nicht geführt. Die im Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 verzeichneten Preise entsprächen nicht den tatsächlichen Marktpreisen. Daher dürfe diese Liste nicht zu Vergleichszwecken verwertet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Unfallgeschädigte als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen

Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftiger denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in den Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung des BGH, zuletzt vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07, Vers.Recht 2007, 1577). Die Erforderlichkeit im vorstehenden Sinne hat der Geschädigte grundsätzlich darzulegen und ggfs. zu beweisen (Vergleiche ZB BGH Vers.Recht 05, 569). Es bedarf indes nicht der Beantwortung der Frage, ob das Vorbringen der Klägerin der vorbezeichneten Maßgabe gerecht wird. Zwar bedeutet der vorgenannte Grundsatz für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Indes verstößt ein Geschädigter noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen) einem gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (Vergleiche unter anderem BGH Versicherungsrecht 07, 1144).

Die Frage kann deshalb offen bleiben, weil in der neusten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex anerkannt ist, dass im Hinblick auf die Überhöhung von Unfallersatztarifen es nicht erforderlich ist, dass der bei der Scha-

denberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines "Unfallersatztarifs" die Kalkulation des konkreten Unternehmens in jedem Falle nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" in Betracht kommt. In Ausübung dieses Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den "Normaltarif" auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegel" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln (BGH Versicherungerecht 07, 1144 und 1577).

Im vorliegenden Fall ist auf den Schwacke-Mietpreisspiegel aus dem Jahre 2006 abzustellen, der die konkrete Situation im betreffenden Postleitzahlenbereich im Hinblick auf die Umstände zum hier streitgegenständlichen Vertragszeitpunkt im Jahre 2007 angemessener, weil zeitnäher widerspiegelt, als der frühere Mietpreisspiegel aus dem Jahre 2003 (vergleiche LG Landau vom 25.06.2007 - 1 S 134/06) und ein neuerer Mietpreisspiegel noch nicht vorgelegen hat.

In methodischer Sicht ist nicht zu beanstanden, dass die Daten für den Mietpreisspiegel 2006 durch postalische Anfragen eingeholt wurden und anschließend teils durch anonyme Nachfragen oder Internetrecherche verifiziert wurden. Insbesondere ist auch die Schlussfolgerung nicht gerechtfertigt, die durch den Mietpreisspiegel 2006 ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt. Dies schon deswegen nicht, weil für die Tagestarrife in einer Vielzahl von Fällen sogar Preissenkungen festzustellen sind (vergleiche LG Bonn, vom 21.09.2007 - 18 O 174/00).

Nach den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Vermietung allein verfügbaren Mietpreisspiegels 2006 (nicht 2007) hat die Klägerin unter dem 29.03.2007 keine überhöhte Rechnung gestellt. Demnach kann auch dahinstehen, ob der Geschädigte in seiner indi-

viduellen Unfallsituation bei anderen Unternehmen einen Ersatzwagen hätte günstiger anmieten können. Soweit sich die Beklagte auf Tarifierfragen an Internet-Portale beruft, wäre die auf diesem Wege erlangte Auskunft ohnehin ohne Belang, wenn die Anfragen nicht auf den hier fraglichen Vermietungszeitpunkt März 2007 bezogen gewesen wären. Über dies waren die Anfragen offensichtlich von vornherein auf eine Anmietung von einer Woche beschränkt, während nicht ersichtlich ist, dass der Geschädigte Jäger von einer festen Mietzeit ausgehen konnte und durfte. Bekanntermaßen wird im übrigen einem Kunden, der nach einem Unfall ohne vorherige Reservierung nach einem Ersatzfahrzeug ohne eine im vorhinein verbindlich festgelegte Mietdauernachfrage, lediglich ein Tagestarif angeboten (vergleiche Landgericht Frankenthal vom 30.05.2007 - 2 S 354/06).

In Anlehnung an die Vorgaben des Mietpreisspiegels 2006 für das Postleitzahlengebiet 768 hat die Klägerin unter dem 29.03.2007 Rechnung gestellt. Bei punktgenauer Beachtung des Mietpreisspiegels hätte sich eine Forderung von 928,00 bzw. 968,00 Euro ergeben, wobei wegen der Einzelheiten auf die zutreffende Berechnung auf Seite 8 der Klageschrift (dort unter VIII) sowie Seite 3 des Schriftsatzes vom 07.12.2007 verwiesen wird.

Bei Addition eines unfallbedingten Aufschlages von 30% auf die vorstehenden Beträge von 928,00 bzw. 968,00 Euro ergeben sich Mietwagenkosten von 1.206,40 bzw. 1.258,40 Euro. Die Rechnung der Klägerin vom 29.03.2007 mit dem Betrag von 1.232,77 Euro entspricht also nahezu der Berechnung nach Schwacke, so dass die genannte "Erforderlichkeit" nicht in Frage gestellt werden kann.

Insbesondere sind nämlich dem Geschädigten für die Dauer der Nutzung eines Mietwagens die Kosten für eine Vollkaskoversicherung zu erstatten, selbst wenn das verunfallte Fahrzeug über einen Vollkaskoversicherungsschutz nicht verfügt (BGH NJW 05, 1041 und LG Landau AAO).

Nicht anders verhält es sich mit den Kosten für Winterreifen. Insoweit schließt sich das erkennende Gericht der Rechtsauffassung des Landgerichts Landau im Urteil vom 09.07.2007 - 4 O 8/07 - an, wonach im Hinblick darauf, dass im Mietzeitraum (Ende März) winterliche Straßenverhältnisse nicht ausgeschlossen werden können, ein entsprechender Zuschlag als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Ebenfalls sind die Kosten für Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges erstattungsfähig, weil dem Geschädigten tatsächlich das Mietfahrzeug gebracht und dort nach erfolgter Reparatur seines eigenen Fahrzeuges wieder abgeholt worden war. Jedenfalls haben die Beklagten insoweit nicht hinreichend bestritten.

Auch die Kosten für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeit (hier 18.10 Uhr) sind nach Schwacke erstattungsfähig und rechnen somit zu den "erforderlichen" Kosten.

Ein unfallbedingter Zuschlag von 30% auf die von der Klägerin zu Vergleichszwecken zu Recht angeführte Berechnung nach Schwacke, durch den sich erst "Deckungsgleichheit" ihrer eigenen Berechnung vom 29.03.2007 ergibt, ist unter Berücksichtigung der insoweit ergangenen Rechtssprechung als gerechtfertigt zu erachten.

Unter Bezugnahme auf die in der Klageschrift auf Seite 6 und 7 erwähnten Entscheidungen wird ergänzend auf LG Karlsruhe, NJW RR 2006, 1396, 1400 verwiesen.

Auch ein Abzug von 10% für ersparte Eigenaufwendungen entsprechend der Auffassung der Beklagten zu 3 im Abrechnungsschreiben vom 16.04.2007 hat nicht zu erfolgen. Er entfällt nämlich, wenn ein Mietfahrzeug nur unerheblich benutzt wurde, was bei einer Laufleistung von unter 1000 Kilometern (hier 465 km laut Rechnung vom 29.03.2007) regelmäßig der Fall ist (BGH NJW 63, 144; AG Arnburg MittBl. 98, 118; LG Frankenthal vom 16.12.1997; 7 O 1244/1997).



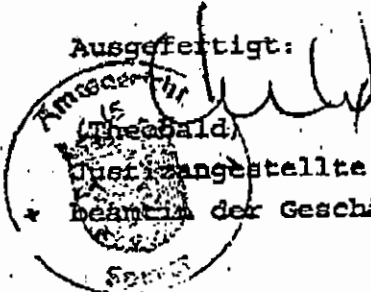
Der Anspruch auf Zinsen und Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erfolgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß § 286 BGB. Die Beklagte war nach Verzugsseintritt von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vergeblich zum Ausgleich aufgefordert worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708, Ziffer 11, 711 ZPO.

SATTEL

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle